

## Strategische Umweltprüfung

- Zusammenfassende Erklärung nach § 44 Absatz 2 UVPG
- Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 45 UVPG

MSRL-Maßnahmenprogramm zum Schutz der deutschen Nord- und Ostseegewässer

Aktualisiert für 2022–2027 gemäß §§ 45j i.V.m. 45h Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes

## **Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie**

Richtlinie 2008/56/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)

Verabschiedet von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO)  
am 24. Juni 2022.

## **Impressum**

Herausgeber:

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
(BMUV)

Referat W II 3 Meeresschutz

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

V. i. S. d. P. Heike Imhoff, BMUV

## Inhalt

1. Zusammenfassende Erklärung nach § 44 Absatz 2 UVPG .....	4
1.1 Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung .....	4
1.2 Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen innerhalb des Maßnahmenprogramms .....	5
1.3 Berücksichtigung des Umweltberichts einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit .....	7
1.4 Darlegung der Auswahlgründe für das Maßnahmenprogramm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen .....	8
2. Maßnahmen nach § 45 UVPG zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen .....	10
Literatur .....	11

# 1. Zusammenfassende Erklärung nach § 44 Absatz 2 UVPG

## 1.1 Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung

Die EU-Meeresschutz-Rahmenrichtlinie (2008/56/EG; MSRL) verpflichtet die Mitgliedstaaten, Maßnahmenprogramme zu erstellen, um den guten Umweltzustand ihrer Meeresgewässer bis 2020 zu erreichen oder zu erhalten. Diese Verpflichtung ist in § 45h Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in nationales Recht umgesetzt.

Die Küstenländer Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, das Bundesland Bremen und der Bund haben sich darauf verständigt, die Umsetzung der MSRL für das deutsche Küstenmeer und die AWZ in Nord- und Ostsee gemeinschaftlich durch die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Nord- und Ostsee (BLANO) durchzuführen. Bei der BLANO als Träger der Maßnahmenplanung liegt auch das Verfahren für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP).

Zur Umsetzung der MSRL erfolgte zunächst 2012 eine Anfangsbewertung des Zustands der deutschen Küsten- und Meeresgewässer in Nord- und Ostsee (BMUB 2012a, BMUB 2012b) sowie eine Beschreibung eines guten Umweltzustands (Zielzustand) (BMUB 2012c, BMUB 2012d) und die Festlegung von Umweltzielen, um diesen Zustand zu erreichen (BMUB 2012e, BMUB 2012f). Die BLANO veröffentlichte 2016 ein Maßnahmenprogramm (BMU 2016), das für den Zeitraum 2016–2021 die Maßnahmen festlegt, die erforderlich sind, um den guten Zustand der deutschen Küsten- und Meeresgewässer zu erreichen. Basierend auf den im Rahmen der MSRL-Umsetzung etablierten Monitoringprogramme erfolgte 2018 eine Folgebewertung des Zustands der deutschen Küsten- und Meeresgewässer (BMU 2018a, BMU 2018b). Die BLANO schrieb auf dieser Grundlage das Maßnahmenprogramm gemäß § 45j i.V.m § 45h WHG für den Zeitraum 2022–2027 fort.

Die BLANO erarbeitete im Rahmen der Überprüfung und Aktualisierung des Maßnahmenprogramms 2020 eine vorläufige Vorschlagsliste für zusätzlich erforderliche Maßnahmen oder für die Modifizierung von bereits im Programm 2016–2021 geplanten Maßnahmen. Auf dieser Basis erstellt die BLANO einen Untersuchungsrahmen für die strategische Umweltprüfung gemäß § 39 UVPG. Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird, sowie Interessenvertretungen zu Meeresschutz und -nutzung waren vom 7. Oktober bis 2. November 2020 eingeladen, schriftlich zum Vorschlag für den Untersuchungsrahmen Stellung zu nehmen. Der Koordinierungsrat Meeresschutz legte den Untersuchungsrahmen, wie in Anhang 4 des Rahmentextes zum aktualisierten Maßnahmenprogramm 2022–2027 dokumentiert, fest (BMUV 2022a).

Ausgehend vom Untersuchungsrahmen wurde ein Umweltbericht als Grundlage für die SUP erstellt. Der Umweltbericht ist als Teil IV in das aktualisierte Maßnahmenprogramm (Rahmentext) für 2022–2027 für die deutschen Nord- und Ostseegewässer integriert (siehe Rahmentext S. 123 ff.)<sup>1</sup>. Der Umweltbericht ermittelt, beschreibt und bewertet die voraussichtlich erheblichen negativen und positiven Umweltauswirkungen des aktualisierten Maßnahmenprogramms auf die Schutzgüter des UVPG. Der Umweltbericht dient dazu, die Arbeitsschritte und Ergebnisse der SUP zu dokumentieren und in die Entscheidungsfindung einzubringen.

---

<sup>1</sup> Maßnahmenprogramm 2022-2027, [https://www.meeresschutz.info/berichte-art13.html?file=files/meeresschutz/berichte/art13-massnahmen/zyklus22/MSRL\\_Art13\\_Aktualisierung\\_Massnahmenprogramm\\_2022\\_Rahmentext.pdf](https://www.meeresschutz.info/berichte-art13.html?file=files/meeresschutz/berichte/art13-massnahmen/zyklus22/MSRL_Art13_Aktualisierung_Massnahmenprogramm_2022_Rahmentext.pdf)

Der Umweltbericht wurde als Bestandteil des Entwurfs des Maßnahmenprogramms gemäß §§ 41 und 42 UVPG den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird, sowie der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde das Maßnahmenprogramm samt Umweltbericht und einer englischen Zusammenfassung den Nord- und Ostseeanrainerstaaten via Espoo Kontaktstellen zur Kenntnis gegeben.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens (1. Juli–31. Dezember 2021) prüfte die BLANO die eingegangenen Stellungnahmen und erstellte aufgrund der Bestimmungen des § 44 Absatz 2 UVPG die vorliegende zusammenfassende Erklärung. Gegenstand der Erklärung ist die Erläuterung, wie Umwelterwägungen innerhalb des Maßnahmenprogramms einbezogen wurden, wie die Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen das Maßnahmenprogramm gewählt wurde.

Die zusammenfassende Erklärung, kombiniert mit der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 45 UVPG (siehe Abschnitt 2), bildet zusammen mit der Bekanntmachung der Annahme des Programms den Abschluss des Verfahrens zur SUP für das aktualisierte MSRL-Maßnahmenprogramm 2022–2027 für die deutschen Küsten- und Meeresgewässer in Nord- und Ostsee.

## 1.2 Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen innerhalb des Maßnahmenprogramms

Das MSRL-Maßnahmenprogramm 2022–2027 für die deutschen Küsten- und Meeresgewässer ist der dritte und letzte Schritt im zweiten Umsetzungszyklus der MSRL. Er baut auf die 2018 vorausgegangene aktualisierte Bewertung des Zustands der deutschen Nord- und Ostseegewässer, einschließlich einer aktualisierten Beschreibung des guten Umweltzustands und Festlegung der Umweltziele, auf (BMU 2018). Die Zustandsbewertung 2018 erfasst die wesentlichen Belastungen und ihre Auswirkungen auf die marinen Ökosysteme. Sie sind zusammen mit dem Stand in Bezug auf den Fortschritt bei der Erreichung der Umweltziele und des guten Umweltzustands im Maßnahmenprogramm zusammenfassend beschrieben.

Die Umweltziele sind die Grundlage für das Maßnahmenprogramm. Sie beschreiben die erforderlichen Managementziele in Bezug auf die Reduktion von Belastungen und das zu erreichende Schutzniveau, um den aktuellen Zustand der Meeresgewässer in einen guten Zustand zu überführen.

Die Zustandsbewertung 2018 sowie wenige 2020 aktualisierte Fortschrittsbewertungen bei der Erreichung einzelner Umweltziele zeigen, dass basierend auf diesem Wissensstand einige wenige Aspekte einen guten Zustand erreichen oder eine Verbesserung zeigen. Der gute Zustand und die Umweltziele sind aber für viele Aspekte noch nicht oder nicht in allen Gebieten der Küsten- und Meeresgewässer erreicht.

Die bereits für die Maßnahmenplanung 2016 identifizierten Belastungen sind weiterhin zu hoch. Zudem belasten zusätzlich die sich infolge des Klimawandels ändernden Umweltfaktoren zunehmend die Meeresumwelt und Biodiversität und beeinflussen die Erreichung der im Rahmen der MSRL gesetzten Ziele. Die Strategien zum Schutz des Klimas (z.B. Ausbauziele der Offshore-Windenergie in der Meeresraumordnung) lassen eine Zunahme an Belastungen erwarten. Sie sind naturverträglich zu gestalten, um die Ziele der MSRL zu erreichen, die Widerstandskraft der Meere zu stärken und somit die Funktionen der Meere als Klimaregulatoren und beim Klimaschutz zu erhalten.

Vor dem beschriebenen Hintergrund haben die für 2016–2021 geplanten Maßnahmen Bestand. Die BLANO hat sie fortgeschrieben und dabei u.a. auf ihre Wechselwirkungen mit Klimawandel und Klimaschutz sowie auf Anpassungsbedarfe im Lichte des aktuellen Stands von Wissen, Technik sowie Erfahrungen mit ihrer Umsetzung und Wirkung geprüft. Im Ergebnis gelten 21 Maßnahmen unverändert fort; die Prüfung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt nach UVPG von 2015 ist weiterhin gültig (siehe Kennblätter in Teil 2 der Anlage 1 zum Rahmentext (BMUV 2022b) und Zusammenfassung im Umweltbericht von 2015<sup>2</sup>, S. 51ff. für die Nordsee und S. 89ff. für die Ostsee). Zwei Maßnahmen wurden neu ausgerichtet, acht weitere in ihrem Anwendungsbereich angepasst, erweitert und konkretisiert. Die Prüfung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt ergab, dass die Änderungen keine neuen Einschätzungen in Bezug auf die Gesamtschau der Schutzgüter bewirkten. Die BLANO hat ferner 21 zusätzliche MSRL-Maßnahmen abgeleitet, die erforderlich sind, um die Umweltziele und ultimativ den guten Umweltzustand nach MSRL in den Küsten- und Meeresgewässern zu erreichen und sie einer erstmaligen Umweltprüfung unterzogen.

Bei der Aktualisierung des Maßnahmenprogramms bezog die BLANO auch die im Rahmen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für den dritten Bewirtschaftungszyklus nach Wasserrahmenrichtlinie fortgeschriebenen Maßnahmenprogramme für 2022–2027 und den um MSRL-Maßnahmen erweiterten, deutschlandweiten einheitlichen LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog ein. Das Maßnahmenprogramm berücksichtigt ferner die Umweltziele nach bestehendem EU-Recht sowie die im Rahmen der regionalen Meeresschutzübereinkommen für die Ostsee (Helsinki-Übereinkommen) und den Nordostatlantik (OSPAR-Übereinkommen) sowie der Trilateralen Wattenmeereszusammenarbeit (TWSC) ermittelten Belastungen, ihre Auswirkungen auf die marinen Ökosysteme und diesbezüglich vereinbarte Umweltziele und Maßnahmen.

**Ziel des MSRL-Maßnahmenprogramms ist es, die jeweiligen Belastungen so zu vermindern, dass die Umweltziele und der gute Umweltzustand nach MSRL erreicht werden können. Das Maßnahmenprogramm ist im Kern ein Umweltschutzprogramm, in dem Umwelterwägungen von zentraler Bedeutung sind. Im Rahmen der Maßnahmenplanung wurden solche Maßnahmen ausgewählt, die geeignet sind, im Hinblick auf die vorhandenen Belastungen und den festgestellten Gewässerzustand eine Verbesserung zu erzielen.**

**Das Maßnahmenprogramm ist vor allem auf die Verbesserung des Zustands der Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und Biodiversität“, „Wasser“ und „Meeresboden“ ausgerichtet. Die Bewertung der Auswirkungen des Programms auf diese Schutzgüter zeigt erwartungsgemäß ausschließlich positive Auswirkungen. Aufgrund der Wechselwirkungen zwischen Meer und Klima sowie Meeresschutz- und Klimaschutzstrategien wird das Schutzgut „Klima“ im Programm besonders mitgedacht.**

**Die SUP hat ferner ergeben, dass die einzelnen Maßnahmen keine oder ausschließlich positive Auswirkungen auf die weiteren Schutzgüter nach UVPG haben. Positive Auswirkungen der Maßnahmen ergeben sich v.a. auf die Schutzgüter Fläche (marin und terrestrisch), Boden (terrestrisch), Landschaft sowie kulturelles Erbe und Sachgüter, indem Belastungen vermieden werden. Das gleiche gilt auch in geringerem Maße für Luft und Klima.**

Wechselwirkungen positiver Art zwischen den Schutzgütern werden für zahlreiche Maßnahmen erwartet. Dies gilt v.a. für die positiven wechselseitigen Effekte zwischen verbesserter

---

<sup>2</sup> MSRL-Maßnahmenprogramm 2016-2021, [https://www.meeresschutz.info/berichte-art13.html?file=files/meeresschutz/berichte/art13-massnahmen/MSRL\\_Art13\\_Massnahmenprogramm\\_Rahmentext.pdf](https://www.meeresschutz.info/berichte-art13.html?file=files/meeresschutz/berichte/art13-massnahmen/MSRL_Art13_Massnahmenprogramm_Rahmentext.pdf)

Wasserqualität, besserer chemischer Qualität und verringerter physikalischer Beeinträchtigung des Meeresbodens, weniger Verbrauch und Zerschneidung von Fläche und dem besseren Schutz von Arten, Lebensräumen und der biologischen Vielfalt. Auch der Schutz von Arten und Lebensräumen, die Reduzierung stofflicher Einträge und denkmalpflegerischer Schutz von kulturellem Erbe und Sachgütern sind gleichgerichtet und können einander unterstützen. Die Verbesserung der Qualität von Luft, terrestrischem Boden und Landschaft wirken positiv auf die Qualität von Meereswasser und -boden zurück.

Bei der Bewertung des Umweltberichts ist zu berücksichtigen, dass sich aufgrund der abstrakten Planungsebene und der noch ausstehenden Konkretisierung des Maßnahmenprogramms Umweltwirkungen vielfach erst im Genehmigungsverfahren ermitteln lassen. Das Maß der Auswirkungen hängt von der Konkretisierung der Maßnahmen im Rahmen ihrer Umsetzung ab.

Der SUP liegen u.a. die Prüfung der Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen auf andere Schutzgüter zugrunde. Das Ergebnis dieses Prüfschritts ist in den Kennblättern der MSRL-Maßnahmen dokumentiert (BMUV 2022b)<sup>3</sup>. Die Kennblätter enthalten auch Angaben zur Erforderlichkeit und Wirksamkeit der Maßnahmen hinsichtlich der Schutzgüter des WHG, beschreiben die Auswirkung der Maßnahmen auf weitere Schutzgüter des UVPG und ergänzen den Umweltbericht.

### 1.3 Berücksichtigung des Umweltberichts einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit

Den Ausgangspunkt der SUP bildet die im Herbst 2020 durchgeführte Abstimmung des Untersuchungsrahmens (Scoping) für den Umweltbericht. Hierzu hat die BLANO einen Vorschlag für einen Untersuchungsrahmen entwickelt und jeweils Stellungnahmen der Behörden gemäß § 39 Absatz 4 UVPG sowie von Interessenvertretungen von Meeresschutz und -nutzung eingeholt. Die in den Stellungnahmen vorgebrachten Hinweise wurden bei der Erarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt.

Der Umweltbericht wurde als Bestandteil des Entwurfs des Maßnahmenprogramms den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird, und der Öffentlichkeit im Rahmen des nationalen Beteiligungsverfahrens vom 1. Juli bis 31. Dezember 2021 zugänglich gemacht. Am Ende der Stellungnahmefrist waren ein Hinweis zum Umweltbericht und zahlreiche Hinweise zum Maßnahmenprogramm eingegangen.

Bund und Küstenländer haben die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen von Sitzungen der Querschnittsarbeitsgruppe Maßnahmen und Sozioökonomie (MaSök) und des Koordinierungsrates Meeresschutz im Januar–März 2022 geprüft und Änderungen am Maßnahmenprogramm vorgenommen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einer Synopse (BMUV 2022c)<sup>4</sup> dokumentiert. Sie informiert die Öffentlichkeit über die eingegangenen Stellungnahmen und ihre Bearbeitung durch Bund und Länder. Die Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung aller eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 UVPG hat ergeben, dass alle Angaben im Umweltbericht Bestand haben und Änderungen oder Ergänzungen nicht erforderlich sind.

---

<sup>3</sup> Anlage 1: Maßnahmenkennblätter zum MSRL-Maßnahmenprogramm 2022-2027, [https://www.meeresschutz.info/berichte-art13.html?file=files/meeresschutz/berichte/art13-massnahmen/zyklus22/MSRL\\_Art13\\_Anlage1\\_Massnahmenkennblaetter\\_2022.pdf](https://www.meeresschutz.info/berichte-art13.html?file=files/meeresschutz/berichte/art13-massnahmen/zyklus22/MSRL_Art13_Anlage1_Massnahmenkennblaetter_2022.pdf)

<sup>4</sup> Synopse zur Öffentlichkeitsbeteiligung des MSRL-Maßnahmenprogramms 2022-2027, [https://www.meeresschutz.info/berichte-art13.html?file=files/meeresschutz/berichte/art13-massnahmen/zyklus22/MSRL\\_Art13\\_Synopse\\_Oeffentlichkeitsbeteiligung\\_2022.pdf](https://www.meeresschutz.info/berichte-art13.html?file=files/meeresschutz/berichte/art13-massnahmen/zyklus22/MSRL_Art13_Synopse_Oeffentlichkeitsbeteiligung_2022.pdf)

Änderungen des Maßnahmenprogramms, die eine gegenüber dem ausgelegten Umweltbericht zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkung und somit eine abweichende Beurteilung im Umweltbericht nach sich ziehen würden, waren nicht erforderlich. Aus den Änderungen des Maßnahmenprogramms resultieren in der Summe keine Änderung der Gesamtplanwirkung des Maßnahmenprogramms. Die Grundaussage des Umweltberichts, dass die Durchführung des Maßnahmenprogramms ausschließlich positiv auf die gesetzlichen Schutzgüter nach UVPG und Umweltschutzziele wirkt, bleiben unvermindert gültig.

Die via Espoo Kontaktpunkte informierten oder notifizierten Nord- und Ostseeanrainerstaaten haben kein Interesse an einer grenzüberschreitenden Beteiligung bekundet. Es sind keine Hinweise zum Entwurf des Umweltberichts oder zum Entwurf des Maßnahmenprogramms eingegangen.

#### 1.4 Darlegung der Auswahlgründe für das Maßnahmenprogramm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen

Das Maßnahmenprogramm selbst enthält keine Planungsalternativen. Es stellt das Ergebnis eines Auswahlprozesses unter den alternativen Planungsmöglichkeiten im Rahmen der Aktualisierung des Maßnahmenprogramms dar.

Im Rahmen der Erarbeitung zusätzlicher Maßnahmenvorschläge wurden die Nullvariante und ggf. weitere Alternativen geprüft. Das Prüfungsergebnis ist für jede zusätzliche MSRL-Maßnahme im entsprechenden Kennblatt dokumentiert. Der Umweltbericht enthält eine Zusammenfassung.

Die Nichtdurchführung des Programms wurde in Bezug auf alle Maßnahmen mit dem Argument verworfen, dass ansonsten die mit den Maßnahmen geplanten steuernden Effekte bzw. die hierfür gesetzten Umweltziele nicht erreicht werden können oder erschwert werden. Denn die einzelnen Maßnahmen sollen einen Beitrag zur Erreichung der Umweltziele leisten.

Alternativen werden in vielen Fällen durch Machbarkeitsstudien, Pilotprojekte und weitere Planungsschritte erfasst. Teilweise grundsätzlich in Frage kommende ordnungsrechtliche Einschränkungen wurden zumeist nicht geprüft, da die Maßnahmen erst weiter konkretisiert werden müssen, bevor über verbindliche Regelungen nachgedacht werden kann. Daher sehen viele Maßnahmen weitere planerische Schritte vor, um die praktische Umsetzung und Wirksamkeit von Handlungsoptionen zur weiteren Ausgestaltung der Maßnahmen zu prüfen. So werden sich für viele Maßnahmen mögliche Ausführungsalternativen erst im Rahmen ihrer Operationalisierung ergeben. Alternativen bestanden oftmals in ordnungsrechtlichen Anforderungen an Stelle von freiwilligen Vorgaben. Diese wurden verworfen, weil ordnungsrechtliche Vorgaben im konkreten Fall als nicht vermittelbar und kaum umsetzbar eingeschätzt wurden. In anderen Fällen wurde ein Maßnahmenbündel beschlossen, das sich sowohl aus ordnungsrechtlichen Maßnahmen als auch aus Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit zusammensetzt. Ordnungsrecht wurde hier nicht als Alternative, sondern als Ergänzung bewertet. Bei bestimmten Teilmaßnahmen, die auf internationale Kooperation abzielen, wurde ein nationalstaatliches Vorgehen als Alternative geprüft, im Ergebnis aber mit der Begründung verworfen, dass nationalstaatliche Maßnahmen weniger effektiv und zielführend sind.

In Bezug auf einige Maßnahmen ist festzustellen, dass sich mögliche Ausführungsalternativen der Maßnahmen erst im Rahmen ihrer Umsetzung u.a. durch Machbarkeitsstudien zeigen werden. Dies hat zur Folge, dass keine Planungsalternativen zu den im Programm vorgesehenen Maßnahmen bestehen.

Der prozesshafte Charakter der Aufstellung und Aktualisierung des Maßnahmenprogramms beinhaltet die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit, im Wege der Ausgestaltung und Konkretisierung der Maßnahmen und aufgrund von Ergebnissen der Überwachungsmaßnahmen, nachzusteuern und nachzubessern.

## 2. Maßnahmen nach § 45 UVPG zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gemäß § 45 UVPG sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Programms ergeben, zu überwachen. Zweck der Überwachung („Monitoring“) ist es u.a., frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln, um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Relevant für das Monitoring sind in erster Linie die Umweltauswirkungen, für die im Ergebnis der SUP ein wesentlicher Beitrag durch das Maßnahmenprogramm ermittelt wurde. Dem entsprechend beziehen sich geeignete Monitoringmaßnahmen v.a. auf Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (marine) Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser und Meeresboden.

Für das Monitoring der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter wird das Bund-Länder-Messprogramm (BLMP) genutzt. Dieses integriert das Monitoring gemäß MSRL (§ 45f WHG) und das bestehende nationale und internationale Monitoring u.a. gemäß Wasserrahmenrichtlinie, Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzrichtlinie, Gemeinsamer Fischereipolitik sowie HELCOM, OSPAR und TWSC. Das Monitoring wird von den Bundes- und Landesbehörden entsprechend ihren Zuständigkeiten durchgeführt.

Mit dem BLMP steht ein Instrument zur Verfügung, das den Zielerreichungsgrad eines „guten“ Umweltzustands der Meeresgewässer in Bezug auf marine biologische Vielfalt, nicht-einheimische Arten, Zustand kommerzieller Fisch- und Schalentierbestände, Nahrungsnetz, Eutrophierung, Meeresgrund, hydrografischen Bedingungen, Schadstoffe, Schadstoffe in Lebensmitteln, Abfälle im Meer und Einleitung von Energie regelmäßig erfasst. Das Programm wird hierzu laufend an die Entwicklung der Indikatoren für die Zustandsbewertung fortgeschrieben (BMU 2020).

Das Monitoring dient auch der Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen und der Nachsteuerung bei den Maßnahmen im Rahmen der periodischen Fortschreibung des MSRL-Maßnahmenprogramms. Das Monitoring erlaubt, auch neue Probleme zu erkennen und zu adressieren.

Eine Übersicht über die Parameter und Elemente des Monitoring nach BLMP mit Stand Oktober 2014 ergibt sich aus den Berichten Deutschlands gemäß Art. 11(3) MSRL: <http://www.meeresschutz.info/index.php/berichte-art11.html>.

## Literatur

- BMUB (Hrsg.) (2012a). Anfangsbewertung der deutschen Nordsee nach Art. 8 Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Bund/Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee, 13. Juli 2012. [http://meeresschutz.info/berichte.html?file=tl\\_files/meeresschutz/berichte/Anfangsbewertung\\_Nordsee\\_120716.pdf](http://meeresschutz.info/berichte.html?file=tl_files/meeresschutz/berichte/Anfangsbewertung_Nordsee_120716.pdf)
- BMUB (Hrsg.) (2012b). Anfangsbewertung der deutschen Ostsee nach Art. 8 Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Bund/Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee, 13. Juli 2012. [http://meeresschutz.info/berichte.html?file=tl\\_files/meeresschutz/berichte/Anfangsbewertung\\_Ostsee\\_120716.pdf](http://meeresschutz.info/berichte.html?file=tl_files/meeresschutz/berichte/Anfangsbewertung_Ostsee_120716.pdf)
- BMUB (Hrsg.) (2012c). Beschreibung eines guten Umweltzustands für die deutsche Nordsee nach Artikel 9 Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Bund/Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee, 13. Juli 2012. [http://meeresschutz.info/berichte.html?file=tl\\_files/meeresschutz/berichte/GES\\_Nordsee\\_120716.pdf](http://meeresschutz.info/berichte.html?file=tl_files/meeresschutz/berichte/GES_Nordsee_120716.pdf)
- BMUB (Hrsg.) (2012d). Beschreibung eines guten Umweltzustands für die deutsche Ostsee nach Artikel 9 Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Bund/Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee, 13. Juli 2012. [http://meeresschutz.info/berichte.html?file=tl\\_files/meeresschutz/berichte/GES\\_Ostsee\\_120716.pdf](http://meeresschutz.info/berichte.html?file=tl_files/meeresschutz/berichte/GES_Ostsee_120716.pdf)
- BMUB (Hrsg.) (2012e). Festlegung von Umweltzielen für die deutsche Nordsee nach Art. 10 Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Bund/Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee, 13. Juli 2012. [http://meeresschutz.info/berichte.html?file=tl\\_files/meeresschutz/berichte/Umweltziele\\_Nordsee\\_120716.pdf](http://meeresschutz.info/berichte.html?file=tl_files/meeresschutz/berichte/Umweltziele_Nordsee_120716.pdf)
- BMUB (Hrsg.) (2012f). Festlegung von Umweltzielen für die deutsche Ostsee nach Art. 10 Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Bund/Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee, 13. Juli 2012. [http://meeresschutz.info/berichte.html?file=tl\\_files/meeresschutz/berichte/Umweltziele\\_Ostsee\\_120716.pdf](http://meeresschutz.info/berichte.html?file=tl_files/meeresschutz/berichte/Umweltziele_Ostsee_120716.pdf)
- BMUB (Hrsg.) (2016). Maßnahmenprogramm zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee, Bericht gemäß § 45h Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, 30. März 2016. <http://www.meeresschutz.info/berichte-art13.html>
- BMU (Hrsg.) (2018a). Zustandsbewertung der deutschen Nordseeegewässer 2018. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee, 13. Dezember 2018. [https://www.meeresschutz.info/berichte-art-8-10.html?file=files/meeresschutz/berichte/art8910/zyklus18/Zustandsbericht\\_Nordsee\\_2018.pdf](https://www.meeresschutz.info/berichte-art-8-10.html?file=files/meeresschutz/berichte/art8910/zyklus18/Zustandsbericht_Nordsee_2018.pdf)
- BMU (Hrsg.) (2018b). Zustandsbewertung der deutschen Ostseeegewässer 2018. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee, 13. Dezember 2018. [https://www.meeresschutz.info/berichte-art-8-10.html?file=files/meeresschutz/berichte/art8910/zyklus18/Zustandsbericht\\_Ostsee\\_2018.pdf](https://www.meeresschutz.info/berichte-art-8-10.html?file=files/meeresschutz/berichte/art8910/zyklus18/Zustandsbericht_Ostsee_2018.pdf)
- BMU (Hrsg.) (2020). Aktualisierung der Überwachungsprogramme (Meeresmonitoring) gemäß § 45 f Abs. 1 WHG zur Umsetzung von Art. 11 MSRL, 18. Oktober 2020. <http://meeresschutz.info/berichte-art11.html>
- BMUV (Hrsg.) (2022a). MSRL-Maßnahmenprogramm zum Schutz der deutschen Meeresgewässer in Nord- und Ostsee (einschließlich Umweltbericht), Aktualisiert für 2022–2027, Bericht über die Überprüfung und Aktualisierung des MSRL-Maßnahmenprogramms gemäß §§ 45j i.V.m. 45h Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, 30. Juni 2022. [https://www.meeresschutz.info/berichte-art13.html?file=files/meeresschutz/berichte/art13-massnahmen/zyklus22/MSRL\\_Art13\\_Aktualisierung\\_Massnahmenprogramm\\_2022\\_Rahmentext.pdf](https://www.meeresschutz.info/berichte-art13.html?file=files/meeresschutz/berichte/art13-massnahmen/zyklus22/MSRL_Art13_Aktualisierung_Massnahmenprogramm_2022_Rahmentext.pdf)

BMUV (Hrsg.) (2022b). Anlage 1: Maßnahmenkennblätter. MSRL-Maßnahmenprogramm zum Schutz der deutschen Meeresgewässer in Nord- und Ostsee (einschließlich Umweltbericht), Aktualisiert für 2022–2027, Bericht über die Überprüfung und Aktualisierung des MSRL-Maßnahmenprogramms gemäß §§ 45j i.V.m. 45h Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, 30. Juni 2022. [https://www.meeresschutz.info/berichte-art13.html?file=files/meeresschutz/berichte/art13-massnahmen/zyklus22/MSRL\\_Art13\\_Anlage1\\_Massnahmenkennblaetter\\_2022.pdf](https://www.meeresschutz.info/berichte-art13.html?file=files/meeresschutz/berichte/art13-massnahmen/zyklus22/MSRL_Art13_Anlage1_Massnahmenkennblaetter_2022.pdf)

BMUV (Hrsg.) (2022c). Synopse eingegangener Stellungnahmen. Öffentlichkeitsbeteiligung: MSRL-Maßnahmenprogramm zum Schutz der deutschen Meeresgewässer in Nord- und Ostsee (einschließlich Umweltbericht), Aktualisiert für 2022–2027, 30. Juni 2022. [https://www.meeresschutz.info/berichte-art13.html?file=files/meeresschutz/berichte/art13-massnahmen/zyklus22/MSRL\\_Art13\\_Synopse\\_Oeffentlichkeitsbeteiligung\\_2022.pdf](https://www.meeresschutz.info/berichte-art13.html?file=files/meeresschutz/berichte/art13-massnahmen/zyklus22/MSRL_Art13_Synopse_Oeffentlichkeitsbeteiligung_2022.pdf)